

Teil 3									
Variable Vergütungsbestandteile (Artikel 94 der Richtlinie 2013/36/EU)									
	Richtlinie 2013/36/EU	Adressat	Anwendungsbereich	Bestimmungen	Bereitzustellende Informationen	Genutzt (J/N/NA)	Fundstellen	Verfügbar in EN (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Informationen in diesem Meldebogen				(03/06/2026)				
020	Artikel 94(1)(g)(i)	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Die Mitgliedstaaten können den Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Vergütung (im nationalen Recht festgelegter Prozentsatz, berechnet als variabler Vergütungsbestandteil geteilt durch den festen Vergütungsbestandteil) herabsetzen. ⁽⁶⁾		N			Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
030	Artikel 94(1)(g)(ii)	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Die Mitgliedstaaten können den Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Vergütung, der von den Anteilseignern oder Eigentümern oder Gesellschaftern des Instituts gebilligt werden kann (im nationalen Recht festgelegter Prozentsatz, berechnet als variabler Vergütungsbestandteil geteilt durch den festen Vergütungsbestandteil) herabsetzen. ⁽⁶⁾	200	J	Anlage zu § 39b BWG - Z 8b	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
040	Artikel 94(1)(g)(iii)	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Die Mitgliedstaaten können den Höchstsatz des Gesamtwerts der variablen Vergütung, auf den der Diskontsatz angewandt werden darf (Prozentsatz des Gesamtwerts der variablen Vergütung) herabsetzen. ⁽⁶⁾		N			
050	Artikel 94(1)(l)	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Beschreibung etwaiger Einschränkungen für Art und Ausgestaltung der Instrumente, die für die Zwecke der variablen Vergütung verwendet werden können.	50%	J	Anhang zu § 39b BWG - Z 11	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
060	Art. 94 Abs. 4	Mitgliedstaaten		Abweichend von Absatz 3 Buchstabe a kann ein Mitgliedstaat die dort genannte Schwelle herabsetzen oder anheben, vorausgesetzt a) das Institut, auf das der Mitgliedstaat diese Bestimmung anwendet, ist kein großes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und – sofern die Schwelle angehoben wird i) das Institut erfüllt die Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 Buchstaben c, d, und e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und ii) die Schwelle übersteigt nicht den Betrag von 15 Mrd. EUR; b) es ist unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts, seiner internen Organisation oder gegebenenfalls der Merkmale der Gruppe, der das Institut angehört, angemessen, die Schwelle nach Maßgabe dieses Absatzes zu ändern.	Bilanzsumme > EUR 5 Mrd. (max. EUR 15 Mrd.)	J	Anhang zu § 39b BWG - Z 13 lit. a sublit. bb	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
070	Art. 94 Abs. 5	Mitgliedstaaten		Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass Mitarbeiter, die einen Anspruch auf eine jährliche variable Vergütung unter dem dort genannten Schwellenwert und Anteil haben, aufgrund der Besonderheiten des nationalen Markts hinsichtlich der Vergütungspraxis oder der Art der Aufgaben und des Stellenprofils dieses Mitarbeiters nicht unter die dort festgelegte Ausnahme fallen.		N			
080	Art. 109 Abs. 6	Mitgliedstaaten		Die Mitgliedstaaten können die Artikel 92, 94 und 95 auf konsolidierter Basis auf eine größere Zahl von Tochterunternehmen und deren Mitarbeiter anwenden.		N			

(6) Haben die Mitgliedstaaten nicht von ihrer Möglichkeit zur Herabsetzung der vorgegebenen Höchstsätze Gebrauch gemacht (nämlich i) auf unter 100 % bei der Obergrenze für Bonuszahlungen, ii) auf 100-200 % bei der Obergrenze für Bonuszahlungen mit Zustimmung der Anteilseigner oder iii) auf einen Abzinsungssatz von weniger als 25 %), ist „Nein“ anzugeben.